

Regelmäßige Kontrollen der RWA-Anlagen

gemäß Punkt 18.3 der TRVB 125 S

Der Betreiber hat sich regelmäßig von der vollen Funktionsfähigkeit der Rauch- und Wärme-Abzugsanlage (RWA/RAA) zu überzeugen, daher sind folgende Tätigkeiten vom Betreiber / Betreuungspersonal der RWA durchzuführen bzw. zu veranlassen:

allgemeine Kontrollpflicht:

- offensichtliche Beschädigungen von Anlagenkomponenten, allg. Sichtkontrolle
 - prüfen, ob der Bereich um die NRWGs bzw. RWA Geräte ausreichend frei gehalten wird
 - prüfen, ob der freie Raum um die Rauchschrzen oder Rauchvorhänge eingehalten wird
 - prüfen, ob die zulässigen Lagerhöhen eingehalten werden
 - prüfen, ob die Zuluftöffnungen freigehalten werden
- Im allgemeinen dürfen sich weder brennbare Einrichtungen noch brennbares Lagergut unterhalb einer Rauchschrze von einem Rauchabschnitt in den benachbarten erstrecken

werktägliche Kontrollen:

- prüfen, ob an der RWA Störungen angezeigt werden (sofern diese nicht an die Brandmeldezentrale oder an eine Gebäudeleittechnik weitergeleitet werden)
- prüfen, ob die Auslösestellen ungehindert zugänglich sind
- prüfen, ob der freie Bewegungsraum für bewegliche Rauchschrzen eingehalten wird

Vierteljährliche Kontrollen:

- prüfen, ob relevante Nutzungsänderungen oder Änderungen der Raumaufteilung innerhalb von Rauchabschnitten der RWA eingetreten sind
- prüfen, ob der freie Raum um Rauchschrzen und -vorhänge eingehalten wird
- Funktionsprüfung der beweglichen Rauchschrzen
- prüfen, ob bei Räumen und Bereichen, für die bei der Dimensionierung der RWA laut Brandschutzkonzept widmungsgemäß oder auf Grund einer Lagerbeschränkung nur eine geringe Brandbelastung und/der Lagerhöhe angenommen wurde, diese Voraussetzungen noch erfüllt werden
- prüfen, ob die Zugänglichkeit zu den Zentralen ungehindert möglich ist
- bei pneumatischen Anlagen ist vierteljährlich eine Funktionsprobe durchzuführen, dabei sind die pneumatischen Anlagenbauteile auf wahrnehmbare Undichtigkeiten zu überprüfen (nicht bei Anlagen, deren Auslösung ausschließlich über CO₂ erfolgt)
- die Stellung und Sicherung der vorh. Absperrventile in Druckluftleitungen kontrollieren
- bei Druckluftbehältern Kondensatwasser ablassen, Wasserabscheider entleeren und Druckanzeige (Manometer) auf Mindestdruck überprüfen
- Elektr. Anlagen sind im Notstrombetrieb auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen
- überprüfen, ob die Funktionsfähigkeit der internen Signal- und Alarmierungseinrichtungen gegeben ist
- Notstromversorgung und auch Batterien (Austauschdatum) augenscheinlich überprüfen
- allgemeine Sichtkontrolle

Jährliche Kontrollen:

- prüfen, ob alle Unterlagen laut TRVB 125 S Punkt 16.3.3 noch vorhanden und aktuell sind
- bei Anlagen, deren Auslösung ausschließlich über CO₂-Patronen erfolgt, ist jährlich eine Funktionsprüfung über die jeweilige Handauslösestelle durchzuführen, dabei sind die pneumatischen Anlagenbauteile auf wahrnehmbare Undichtigkeiten zu überprüfen, entleerte CO₂-Patronen sind unverzüglich durch eine neue Patrone gleichen Füllgewichtes zu ersetzen und die Handauslösung ist nach erfolgter Funktionsprüfung gemäß Betriebsanleitung funktionsfähig herzustellen
- Die RWA - Anlage ist zumindest 1 x jährlich einer Wartung zu unterziehen

Anmerkung: Die gegenüber druckluftbetriebenen RWA längeren Prüfintervalle sind durch die geringere Störungsanfälligkeit der mit CO₂ betriebenen RWA begründet.